

Argumentationshilfe

Neuregelung Abstammungsrecht

Kurzübersicht

(siehe auch -> Stellungnahme der IG-JMV)

20. Juni 2019

Am 13.03.2019 präsentierte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) seinen „Diskussionsteilentwurf“ zur Neuregelung des Abstammungsrechts. Darin finden sich große Bezüge auf den Gesetzesentwurf der Grünen vom 12.06.2018 (BT Drs 19/2665). Das BMJV lud Verbände zur Abgabe ihrer Stellungnahmen ein. Die IG-JMV formulierte ihre Stellungnahme am 27.04.2019. Nachfolgend eine kurze Zusammenfassung:

Die IG-JMV begrüßt grundsätzlich den Versuch des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), das in der Bundesrepublik geltende Abstammungsrecht reformieren und es an aktuelle gesellschaftliche Erwartungen und Entwicklungen anpassen zu wollen. Der aktuell vorliegende Entwurf aus dem BMJV ist jedoch nicht hinreichend und defizitär ausgelegt. Der Entwurf

- ignoriert die Wertvorstellungen der großen *Mehrheit der Bevölkerung*
- repräsentiert vorwiegend die Interessen von *Minderheiten*: von *lesbischen Paaren* und der *Reproduktionsmedizin*
- *marginalisiert* die *biologische Abstammung* zugunsten sozialer („voluntativer“) Elemente
- spricht nicht mehr von Abstammung, sondern von „*rechtlicher Eltern-Kind-Zuordnung*“
- ist widersprüchlich und weist *logische Fehlschlüsse* auf: Seit Inkrafttreten des BGB im Jahre 1900 wird Vaterschaft als gesetzliche Fiktion über den *Vermutungsgedanken* für den Ehemann der Mutter definiert. Der Entwurf versucht dazu einen Analogieschluss: Die lesbische Partnerin einer Mutter müsse aus „Gleichbehandlungsgründen“ ebenfalls Mutter sein dürfen („Mitmutter“). Dies ist jedoch nicht möglich.
- ignoriert die wissenschaftlichen Erkenntnisse der *Genetik* und *Epigenetik*
- vermengt in unzureichender Weise *Abstammungsrecht* und *Adoptionsrecht*
- repräsentiert vor allem *Erwachsenenpositionen* und befördert in unzulässiger Weise eine *Objektivierung* von Kindern
- ignoriert weitgehend *die Interessen* und die *Perspektive der Kinder*.

Vereinfacht ausgedrückt: Der Regierungsentwurf steht für ein

„Abstammungsrecht ohne Abstammung“.

Positiv zu würdigen ist allein die Festlegung des Entwurfes auf Stärkung des Rechtes der Kinder auf *Kenntnis ihrer Abstammung*. Dieser Aspekt ist jedoch marginal und nicht hinreichend.

Unverständlich ist die im Entwurf erkennbare unzulässige Vermischung von unterschiedlichen rechtlichen Zusammenhängen: *Abstammung, Sorgerecht, Ehe für Alle, Patchwork-Gemeinschaften, Samenspende, Eizellenspende, Leihmutterschaft, Adoptionsrecht* usw. Die Versuche einer Vermengung der unterschiedlichen Ziele unter dem Dach eines „Abstammungsrechts“ sind als problematisch zu bewerten.

Die in der IG-JMV zusammengeschlossenen Verbände lehnen den Regierungsentwurf ab und fordern die Umsetzung folgender Forderungen:

2

1) Abstammungsrecht hat sich an der Perspektive des Kindes zu orientieren

An die erste Stelle ist der Blick aus Kindersicht zu setzen. Ein Kind entsteht aus weiblichen und männlichen Erbinformationen. Durch Verschmelzen der Erbinformationen entstehen die befruchtete Eizelle, das Embryo und in der Folge das Kind. Daraus leiten sich folgende Fragen ab:

- Welche Verbindungen und welche daraus resultierende Rechtsfolgen gibt es aus Sicht des Kindes zu seiner *genetischen Mutter*?
- Welche Verbindungen und daraus resultierende Rechtsfolgen gibt es aus Sicht des Kindes zu seinem *genetischen Vater*?

Die Antworten hierzu haben Auswirkungen auf die Ausgestaltung des Abstammungsrechts.

Fragen nach der Sozialgemeinschaft, in der das Kind lebt, haben hinter der Abstammungsfrage zurückzustehen. Die sozialen Beziehungen des Kindes zum jeweiligen Lebenspartner (m/w/d) der genetischen Mutter bzw. des genetischen Vaters berühren Abstammung nicht.

2) Gleichbehandlungsgrundsatz für Frauen und Männer (GG Art. 3)

Grundsätzlich ist für *rechtliche Gleichbehandlung* für Frauen und Männer, für Mütter und Väter zu sorgen.

Aktuell ist Mutterschaft über die *biologische Abstammung* („die gebärende Frau“) definiert. Vaterschaft ist über den *Vermutungsgedanken* (rechtliche Fiktion) definiert. Dieser Anachronismus ist zu korrigieren.

Vaterschaft ist zukünftig über die *genetische Abstammung* zu definieren.

Die *diskriminierende* rechtliche Ungleichbehandlung von Vätern (§ 1592 BGB) im Vergleich zu Müttern (§ 1591 BGB) ist aufzuheben.

In der Mehrzahl der Fälle stimmen biologische und genetische Mutterschaft überein. Im Falle von (in Deutschland verbotener) Leihmutterschaft oder im Falle von Eizellenspende ist dies nicht der Fall. Durch konsequente Verfolgung der Kinderperspektive ist auch Mutterschaft zukünftig über die *genetische Abstammung* zu definieren.

3

3) Die Interessen von gleichgeschlechtlichen Paaren und der Reproduktionsmedizin / Adoptionsrecht

Die Interessen von gleichgeschlechtlichen Paaren und der Reproduktionsmedizin, die berechnigte Minderheiteninteressen darstellen, sind zu würdigen.

Es ist wünschenswert, passende rechtliche Regelungen für lesbische und schwule Paare mit Kinderwunsch finden zu wollen. Ziel soll immer die Schaffung von Rechtssicherheit sowohl für die beteiligten Erwachsenen als auch für die Kinder sein.

Die Fälle *institutioneller Samenspenden* sind durch *präinatale Adoption* bzw. *präkonzeptionelle Vereinbarungen* zu regeln.

Die Fälle von *Eizellenspenden* sind durch *präinatale Adoption* bzw. *präkonzeptionelle Vereinbarungen* zu regeln.

Die Rechtsgestaltung für gleichgeschlechtliche Paare berührt weder Abstammung noch Abstammungsrecht, sondern verlangt eine Überprüfung des *Adoptionsrechts*.

4) Vertrauen und Rechtsfrieden durch verpflichtenden Abstammungstest bei der Geburt

Aufgrund heutiger medizinisch-diagnostischer Möglichkeiten ist ein Abstammungstest zeitnah zur Geburt eines Kindes relativ leicht durchzuführen.

Verpflichtende, standardisierte Abstammungstests *schaffen Vertrauen*; sie stärken sowohl auf der Eltern- als auch auf der Paar-Ebene die Vertrauensbasis in der Familie.

Verpflichtende Abstammungstests bei der Geburt sorgen für *Rechtsfrieden* und für *Rechtsklarheit* für das Kind, für die Mutter, für den Vater und für die Gesellschaft.

Verpflichtende Abstammungstests versetzen das Kind in die Lage, Kenntnis zu haben über seine genetischen Eltern und seine Herkunft. Insbesondere Informationen über genetische und epigenetische Vorbelastungen sind im Krankheitsfall für das Kind und den medizinischen Umgang (Diagnose und Therapie) wichtig. Das Kind hat ein Recht auf diese Informationen.

Die Lebenswirklichkeiten von *patchwork*-Familien werden dadurch nicht beeinträchtigt.

Die Möglichkeit von *freiwilliger Überprüfung* der genetischen Abstammung reicht nicht. So würde in diesem Falle der Lebenspartner oder Ehemann der Mutter in unzulässiger Weise psychisch unter Druck gesetzt, auf den Abstammungsnachweis zu verzichten. Diese seelische Belastung ist für den Partner der Mutter nicht zumutbar.

Die Kosten für obligatorische Abstammungstests können von den Krankenkassen übernommen werden. Sie sind in der Höhe im Vergleich zur Schaffung von Rechtsicherheit und Rechtsfrieden zu vernachlässigen.

5) Entschärfung hochstrittiger Rechtsbereiche

Hochstrittige Rechtsbereiche werden deutlich entschärft. Beispiele: Scheinväterregress, Gendiagnostikgesetz, Mitwirkungspflichten bei der Feststellung von Vaterschaften (Auskunftspflichten über „Intimen Mehrverkehr“) u. a.

Schlussbemerkung:

Es ist bedauerlich, wie wenig im bisherigen Gesetzgebungsprozess Vertreter aus der Mitte der Gesellschaft in den Diskurs einbezogen wurden.

Als Teilnehmer im Arbeitskreis Abstammungsrecht des BMJV unter Heiko Maas (Empfehlungen des AK in 2017) wurden ausschließlich Vertreter von Minderheiteninteressen und der Reproduktionsmedizin geladen. Väterverbände waren nicht geladen.

Zur Anhörung „Abstammungsrecht“ des Rechtsausschusses des Bundestages am 18.03.2019 verweigerte die übergroße Mehrheit der Fraktionen Väterverbänden den Vortrag.

Bundestags-TV wurde durch die Stimmenmehrheit der Regierungsfractionen ausgeschlossen.